

Digitalisierung und europäischer Urheberschutz

**– Zwischen ökonomischen Herausforderungen und
Stakeholder-Interessen –**

Autorin:

Dr. Marie Möller

Telefon: 0221 4987-757

E-Mail: moeller@iwkoeln.de

3. Februar 2016

Inhalt

Zusammenfassung	3
1. Die Bedeutung des Urheberschutzes in Deutschland und Europa	4
1.1 Die Bedeutung der Kultur- und Kreativwirtschaft	5
1.2 Der Digitale Binnenmarkt und Urheberschutz	5
2. Ökonomische Aspekte des Urheberschutzes	7
3. Der Einfluss der Digitalisierung	9
3.1 Weiterveräußerung digitaler Güter	10
3.2 Verlinkung	12
3.3 Schutzlandprinzip und Geo-Blocking	12
3.4 Schrankenregelungen und Ausnahmen	14
4. Die Interessen der Stakeholder	16
4.1 Nachfrager	17
4.2 Anbieter	19
4.3 Intermediäre und Diensteanbieter	21
5. Der Parlamentsvorschlag und die Stakeholder-Interessen	22
6. Fazit und Empfehlungen	24
Literatur	26

JEL-Klassifikation:

O34: Urheberschutz

O33 Technologischer Wandel

K00: Rechts- und Wirtschaftswissenschaft

Zusammenfassung

Die fortschreitende Digitalisierung macht Anpassungen des Urheberschutzes erforderlich. Sowohl das Europäische Parlament als auch die Europäische Kommission haben dazu inzwischen Vorschläge vorgelegt. Hintergrund ist, dass die Art, wie kreative Güter produziert und verbreitet werden, durch digitale Technologien und die Verbreitung des Internet stark verändert wurde. Eine Herausforderung, die sich dadurch ergibt, ist die Anwendung des Ursprungslandprinzips und die daraus resultierende Praxis des Geo-Blocking. Eine weitere Herausforderung besteht in Bezug auf die Frage der Weiterveräußerung digitaler Güter. Die einzelnen Stakeholder haben unterschiedliche Interessen bezüglich der Problemfelder. So zeigt sich beispielsweise, dass die Konsumenten (private oder institutionelle Nutzer) ein Interesse an der Weiterveräußerung digitaler Güter haben, die Anbieterseite (Autoren, Verwertungsgesellschaften, Verleger) dieses hingegen nicht hat. Der Parlamentsvorschlag zur Urheberrechtsreform entspricht eher den gewünschten politischen Maßnahmen der Anbieter als denen der Nachfrager. Bei zukünftigen Entscheidungen auf EU-Ebene sollte versucht werden, einen nachvollziehbaren Rechtsrahmen zu schaffen und somit Rechtssicherheit zu erzeugen.

1. Die Bedeutung des Urheberschutzes in Deutschland und Europa

Der neueste Ohrwurm, ein spannender Roman oder ein gut recherchierter Zeitungsartikel: Die Digitalisierung und das Internet vereinfachen und vergünstigen den Zugang zu diesen Gütern. Um die Arbeit und Kreativität des Erschaffers dieser Werke angemessen zu entlohnen und zu schützen, gibt es das europäische Urheberschutzrecht: Es schützt den Schöpfer eines kreativen Werkes der Literatur, Wissenschaft oder Kunst (BMJV, 2015a) und besagt, dass nur der Rechteinhaber die geschaffenen Güter (Texte, Bilder, Musikstücke, Filme, Software, etc.) nutzen darf. Die Rechte an geistigem Eigentum sollen es dem Inhaber ermöglichen, wirtschaftlichen Nutzen aus seinen Werken zu ziehen. Darüber hinaus sollen sie ihn davor schützen, dass Dritte den ursprünglichen Inhalt verfälschen. Das Urheberschutzrecht wird in Deutschland durch das Leistungsschutzrecht ergänzt. Es schützt Leistungen, die nicht die schöpferische Gestaltungshöhe eines Werkes im Sinne des Urhebergesetzes erreichen, wie zum Beispiel Zeitungsartikel (ein so genanntes Auffangrecht). Neben dem Urheberschutz gibt es in der Europäischen Union drei weitere Immaterialgüterrechte, das heißt Formen der Schutzrechte für geistiges Eigentum wie Patente, Marken und Designs. Im Gegensatz zum Urheber- und Leistungsschutz müssen diese Schutzrechte jedoch beantragt werden (BMW, 2008).

Der Schutz geistigen Eigentums ist hinsichtlich der Entwicklung von Volkswirtschaften von zentraler Bedeutung, denn geistiges Eigentum gilt als „Öl des 21. Jahrhunderts“ (bpb, 2015). Ohne hinreichenden Schutz besteht möglicherweise ein zu geringer Anreiz zur Schaffung von kreativen, neuartigen Werken. Die „vierte industrielle Revolution“ hat neue Technologien, Kommunikationsmedien und Ausdrucksformen hervorgebracht und damit die traditionelle Dreieckskonstellation zwischen Urhebern, Verwertern und Nutzern teilweise verändert (Europäisches Parlament, 2015a). Das Urheberrecht hat sich dadurch im Zeitalter der Digitalisierung zu einem zentralen Querschnittsrecht der Informationsgesellschaft entwickelt (BMJV, 2015b).

Vor dem Hintergrund der Digitalisierung stellt sich die Frage, welche Herausforderungen sich aus ökonomischer Sicht für das Urheberrecht in Deutschland und Europa ergeben. Gegenstand der vorliegenden Publikation ist es, diese Herausforderungen zu identifizieren und die Interessen der einzelnen Stakeholder zu diskutieren. Zu den Stakeholdern, die von Urheberrechtsschutzreformen betroffen sind, zählen neben privaten Nutzern vor allem Unternehmen, Autoren, Kunstschaffende und Verwertungsgesellschaften, Produzenten, Verlage und Intermediäre wie zum Beispiel Anbieter von Online-Diensten. Diensteanbieter sind beispielsweise Internetprovider, Suchmaschinen,

Video-Portale, Anbieter von E-Mail-Diensten und soziale Netzwerke. Nach einer Betrachtung des Urheberschutzes aus ökonomischer Sicht werden die Herausforderungen durch die Digitalisierung – insbesondere durch das Internet – abgeleitet und erläutert. Vier zentrale Problembereiche werden anschließend aus der Perspektive der Akteure bewertet. Es wird überprüft, inwieweit der bereits vorliegende Vorschlag des Europäischen Parlaments für eine Reform des Urheberschutzes die Akteursinteressen berücksichtigt. Schließlich werden Handlungsempfehlungen für die EU gegeben.

1.1 Die Bedeutung der Kultur- und Kreativwirtschaft

Das Urheberrecht bildet den gesetzlichen Rahmen für die Herstellung und Verbreitung von Informationsgütern (Handke et al., 2015, 343). Informationsgüter sind Güter, die sich digitalisieren lassen und die neben den reinen Daten auch Wissen enthalten (Shapiro/Varian, 2003, 48 ff.; Linde, 2009, 294). Die durch das Urheberrecht gesetzten Rahmenbedingungen haben direkte Auswirkungen auf die Entwicklung der Kulturwirtschaft (Film-, Musik-, Kunst-, Buchbranche sowie Rundfunk- und Pressemarkt, Werbemarkt und die Software- und Spieleindustrie) und der Kreativwirtschaft (Designer und Architekten, darstellende Künste). Der Umsatz im Bereich Kultur- und Kreativwirtschaft betrug im Jahr 2012 in Deutschland mehr als 140 Milliarden Euro und machte damit etwa 2,3 Prozent des Bruttoinlandsproduktes (BIP) aus (BMWi, 2014). In dieser Branche agieren knapp 250.000 Unternehmen mit etwa einer Million Beschäftigten (ebd.).

Auch auf europäischer Ebene ist das Urheberrecht die Grundlage für die florierende Kultur- und Kreativwirtschaft. Schätzungen zufolge sind in dieser Branche, die 4,2 Prozent zum BIP der Europäischen Union (EU) beiträgt, mehr als sieben Millionen Menschen tätig (EU Parlament, 2015a). Das kreative Schaffen und die urheberrechtsintensiven Branchen sind die Stärken der EU im globalen Wettbewerb. So wurden in dieser Branche sogar in Zeiten der Wirtschaftskrise 2008 bis 2012 Arbeitsplätze geschaffen (ebd.). Doch auch für andere Bereiche, wie beispielsweise forschungsintensive Branchen, sind urheberrechtliche Regelungen relevant.

1.2 Der Digitale Binnenmarkt und Urheberschutz

Gerade hinsichtlich der Schaffung eines digitalen Binnenmarktes (Digital Single Market, DSM) in Europa, eines der Großprojekte der EU, sind urheberschutzrechtliche Regelungen von beträchtlicher Bedeutung. Den EU-Bürgern und -Unternehmen soll es ermöglicht werden, unabhängig von Standort und Nationalität, Waren und Dienstleistungen problemlos online kaufen und verkaufen zu

können. Derzeit bestehen zwischen den Ländern der EU noch Hindernisse im grenzüberschreitenden Online-Handel sowie bei der Nutzung von Online-Tools und Dienstleistungen. Die Handelsbarrieren, die es im analogen Bereich schon lange nicht mehr gibt, sind zum Teil durch technische Blockaden oder rechtliche Unklarheiten begründet (EU Kommission, 2015b). So vertreiben derzeit nur sieben Prozent der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ihre Produkte grenzüberschreitend im Internet (ebd.).

Ein offener digitaler Binnenmarkt als hindernisfreier Wirtschaftsraum, in dem rechtliche Klarheit besteht, wäre der optimale Rahmen für Handel und Innovationen mit enormen Wachstumspotenzialen (EU Kommission, 2015b). Eine Voraussetzung für die Schaffung eines DSM ist der Zugang zu digitalen Diensten, denn in diesem Bereich besteht ein großes wirtschaftliches Potenzial. Bis 2020 werden bei der Nachfrage nach digitaler Unterhaltung und Medien Wachstumsraten im zweistelligen Bereich erwartet (ebd.). Im Jahr 2014 haben bereits 49 Prozent der Europäer online auf Musik, Videos oder Spiele zugegriffen (Eurostat, 2014). Der grenzüberschreitende Zugriff spielt jedoch bisher kaum eine Rolle: Laut dem Eurobarometer 2015 haben 92 Prozent der Deutschen und 89 Prozent der EU-Bürger nicht versucht, Online-Dienste zu nutzen, die eigentlich für Nutzer aus einem anderen EU-Land bestimmt waren. Mehr als ein Viertel der Befragten sind jedoch interessiert an einem Zugriff auf Audio- oder audiovisuelle Inhalte, die für ein anderes EU-Land bestimmt sind. Ebenfalls mehr als ein Viertel der befragten Europäer hat Interesse an einem Abo, das grenzüberschreitend genutzt werden kann (EU Kommission, 2015c). Damit diese Potenziale ausgeschöpft werden können und kein Bürger der EU daran gehindert wird, urheberrechtlich geschützte Werke oder Dienstleistungen elektronisch im DSM zu erwerben, ist laut EU Kommission eine Modernisierung und Harmonisierung des Urnehberschutzrechts erforderlich.

Zwar ist es so, dass seit der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst im Jahr 1886, einem völkerrechtlichen Vertrag, in nahezu jedem Land ein gewisser Urnehberschutz gewährt wird. Dennoch bestehen Unterschiede in der Ausprägung dieses Schutzes – auch innerhalb Europas. Trotz der sogenannten Urnehberschutzrichtlinie (Europäische Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urnehberschutzrechts in der Informationsgesellschaft), die im Jahr 2003 in Deutschland in nationales Recht umgesetzt wurde, können die Mitgliedstaaten eine Reihe von Ausnahmen für das Urnehberschutzrecht treffen (EU Parlament, 2015a). Insgesamt gibt es deshalb 28 unterschiedliche nationale Gesetze, was zu Problemen führen kann, wie sich bei der Diskussion um die Panoramafreiheit zeigte. So forderten manche Mitgliedstaaten, das in Frankreich geltende Verbot, Gebäude im öffentlichen Raum ohne Genehmigung des Urnehbers zu fotografieren und bildlich wiederzugeben, auf die gesamte EU zu übertragen. Das Europäische Parlament

entschied sich dagegen, die Einschränkung der Panoramafreiheit nach französischem Vorbild mit in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Auf Basis der gesamten Vorschlagsliste, die das Parlament vorgelegt hat, leitet die Kommission einen Gesetzesentwurf zur Harmonisierung des Urheberrechts in Europa ab. Dabei werden auch die Ergebnisse der EU-Konsultation zum Thema Urheberschutz berücksichtigt, die von Dezember 2013 bis Februar 2014 durchgeführt wurde. Das Gerüst für die EU-Urheberrechtsreform wurde zwar am 9. Dezember 2015 vorgestellt (Europäisches Parlament, 2015b), enthält jedoch noch keine Spezifika. Die Kommission muss grundsätzlich immer zwischen Urheber- und Nutzerinteressen abwägen, die meist in einem Zielkonflikt stehen.

2. Ökonomische Aspekte des Urheberschutzes

Urheberschutz soll sicherstellen, dass die Schöpfer kreativer Werke angemessen vergütet werden, wenn ihre Werke genutzt werden. Urheberrecht setzt damit in der Theorie einen Anreiz für Kreativität und die Schaffung von entsprechenden Werken (Handke et al., 2015). Im Folgenden soll gezeigt werden, wie sich dieser theoretische Zusammenhang ökonomisch begründen und empirisch nachweisen lässt.

Hintergrund dafür, dass aufgrund der Digitalisierung eine Form des Urheberschutzes notwendig ist, ist die so genannte Fixkostendominanz bei urheberrechtlich geschützten Gütern. Der größte Teil der Kosten dieser Güter entsteht als Fixkosten bei der Entwicklung. Die variablen Kosten, also Reproduktion und Vertrieb, sind bei den betroffenen Gütern nur sehr gering.

Wenn Konkurrenten sich die Fixkosten sparen können und als Nachahmer in den Markt eintreten, kommt es zu Marktversagen (Peters, 2010). Die Nachahmer könnten das Produkt zu Grenzkosten anbieten. Der Produzent dagegen, der die Entwicklungskosten trägt, könnte mit diesen niedrigen Preisen nicht konkurrieren. Ein reines Nachahmungsverbot reicht nicht aus, um das Marktversagen zu verhindern. Das Angebot abgewandelter Güter kann ebenfalls den Markt bedrohen. Selbst wenn eine DVD nicht kopiert werden darf, kann es eine Filmvorführung als Dienstleistung geben, die ebenfalls den Umsatz des Produzenten schmälert. Der Urheberrecht setzt hier an und schafft mit Hilfe eines erweiterten Nachahmungsverbotes ein zeitlich begrenztes Monopol: Der Verwerter erhält zeitlich eingeschränkte, exklusive Rechte an seinem Werk und kann so die Entwicklungs- und Herstellungskosten, die nur bei der Erstellung des ersten Originals des Produkts und nicht bei der Vervielfältigung entstehen (First Copy Costs), an die Käufer weitergeben. Die zeitlich befristete Monopolstellung schützt ihn vor Wettbewerbern (Nachahmern) und lässt

ihn Gewinne erzielen (Handke et al., 2015, 344). So garantieren die Schutzrechte, dass der Schöpfer von seiner Leistung monetär profitiert und ein ausreichender Anreiz für Produktion und Innovation vorliegt.

In der Theorie garantiert Urheberschutz, dass ein Markt für kreative Güter entsteht beziehungsweise bestehen bleibt, daher ist es auch das vorrangige Ziel des Urheberschutzes, Innovationen zu fördern (Handke et al., 2015, 343). Für die kommerzielle Verwertung ist der faktische Urheberschutz relevant. Dieser wird neben dem Urheberrecht durch die Durchsetzung des Rechts (privat und öffentlich) und die Entwicklung und Verbreitung von Kopiertechnologie bestimmt. Durch die Verbreitung digitaler Kopiertechnologie ist es in den vergangenen Jahren zu einer Ausdünnung des faktischen Urheberschutzes gekommen (Handke et al., 2015, 344). Empirische Studien belegen allerdings, dass ein verminderter Urheberschutz keine Auswirkung auf die Schaffung kreativer Werke hat. So zeigen Handke et al. (2015, 345) für den Musikmarkt in Deutschland, dass bei gleichbleibender Nutzerbewertung und sinkendem Umsatz seit dem Jahr 2000 dennoch ein Anstieg der Neuerscheinungen von Musikalben zu beobachten ist. Da der faktische Urheberschutz durch die Verbreitung der Kopiertechnologie gesunken ist, hätte es laut der Theorie zu einem Rückgang der Neuerscheinungen kommen müssen. Auch in der Filmwirtschaft steigt die Anzahl der Neuerscheinungen im Zeitraum 2000 bis 2012 bei sinkenden Umsatzzahlen bei der Betrachtung von 13 europäischen Ländern (Handke et al., 2015, 347). Weitere Studien für Deutschland und die USA belegen, dass die Verbreitung digitaler Kopiertechnologie keinen signifikanten Einfluss auf den Wachstumstrend der veröffentlichten Musikalben hat (Handke, 2012; Waldfoegel, 2012).

Obwohl ein verringerter Urheberschutz die Schaffung kreativer Werke nicht beeinträchtigt, führt er zu Umsatzrückgängen. Dennoch ist das illegale Kopieren und Teilen nur für zehn bis 20 Prozent der Umsatzeinbrüche in der Musikbranche ursächlich (Deutscher Bundestag, 2011, 62). In der Musikbranche ist darüber hinaus seit 2012 wieder ein Umsatzanstieg zu beobachten: So gingen die Erlöse aus physischen Verkäufen zwar zurück, dieser wurde aber durch den Anstieg im digitalen Bereich überkompensiert (Musikindustrie, 2015). Darüber hinaus zeigen Studien, dass dem Umsatzrückgang der physischen Verkäufe im Bereich Musik ein Umsatzanstieg in anderen Bereichen (z.B. Konzerten) gegenübersteht (Deutscher Bundestag, 2011, 62).

Auch am Beispiel Streaming zeigt sich, dass Umsatzrückgänge bei physischen Verkäufen durch innovative Ideen ausgeglichen werden können, die Umsatzsteigerungen in anderen Bereichen hervorrufen. Das zeigt sich an dem Beispiel des interaktiven Internetradios Spotify. Das Unternehmen machte im Jahr

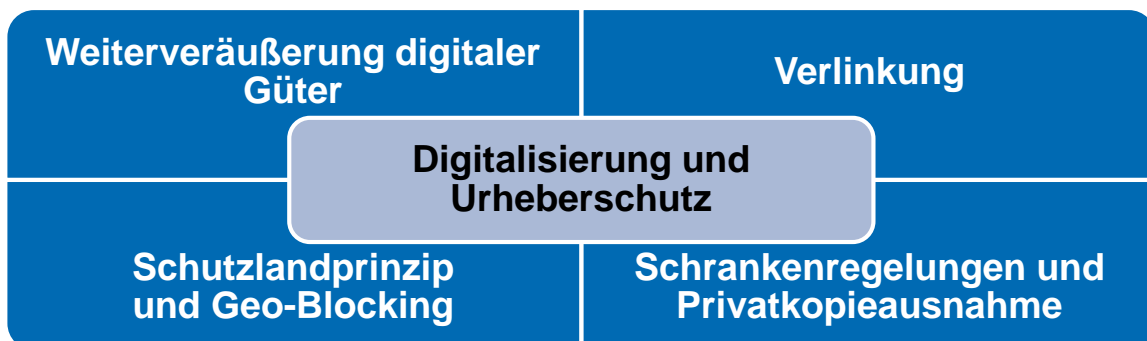
2014 einen Umsatz von 1,3 Milliarden US-Dollar und steigerte sich damit im Vergleich zum Vorjahr um 48 Prozent. Dies korrespondiert mit den Ergebnissen einer groß angelegten Studie, dem Hargreaves-Report (2011): Danach ist es für den wirtschaftlichen Erfolg von Kreativität entscheidend, dass die Kommerzialisierung schnell erfolgen kann. Dafür sollte der Markt zugänglich und die Regeln einfach sein und es sollten niedrige Transaktionskosten wie Transport, Zölle und Vertrieb anfallen. Den genannten Kriterien nachgeordnet werden Fragen des Copyrights und des Patentrechts genannt.

Wenn berücksichtigt wird, dass durch Digitalisierung eine schnelle Veröffentlichung von neuen Werken erfolgen kann, ist ein strikter Urheberschutz demnach nicht erforderlich. Grundsätzlich ist Urheberschutz zwar aufgrund der Fixkostendominanz notwendig, der Grad des Schutzes hat aber in der Realität wenige Auswirkungen auf die Anzahl an kreativen Werken, die geschaffen werden. Neben der Verringerung des faktischen Urheberschutzes durch digitale Kopien führt die Digitalisierung zu weiteren Veränderungen des Marktes, die urheberschutzrechtlichen Schwierigkeiten nach sich ziehen und die europäische Lösungen erfordern.

3. Der Einfluss der Digitalisierung

Durch Digitalisierung ergeben sich drei zentrale Veränderungen in Bezug auf Verbreitung und Kopie, aus denen sich vier zentrale Problemfelder bezüglich des Urheberschutzes ableiten lassen (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1: Herausforderungen für den Urheberschutz durch die Digitalisierung



Quelle: Eigene Darstellung

1. Digitalisierung eröffnet die Möglichkeit, digitale Kopien von Texten, Bild- und Tondokumenten sowie Software zu erstellen, wodurch eine im Prinzip kostenfreie Vervielfältigung ohne Qualitätsverlust möglich wird. Aufgrund der

Reproduzierbarkeit ergeben sich Fragen hinsichtlich der **Weiterveräußerungsfähigkeit digitaler Güter**.

2. Das Internet erlaubt eine einfache und schnelle Verbreitung, woraus sich eine Problematik bezüglich der **Verlinkung von Onlineinhalten** ergibt.
3. Da die Verbreitung von Inhalten auch über Ländergrenzen hinweg einfach möglich ist und das Urheberrecht in den Ländern unterschiedlich ausgestaltet ist, entstehen zusätzliche Herausforderungen. Diese beziehen sich zum einen auf die Frage der Anwendung des **Schutzlandprinzips**, also der Regelung, dass das Urheberrecht des Landes gilt, in dem ein Inhalt verfügbar ist. Dieses Prinzip ist der Hintergrund für Geo-Blocking, die Zugangsbeschränkung zu Online-Inhalten basierend auf der geografischen Position des Nutzers.
4. Die Verbreitung von Inhalten über Ländergrenzen hinweg impliziert, dass es zu Problemen mit den **Schranken** beziehungsweise **Ausnahmen** des Urnehmerschutzes kommen kann, da diese in den Ländern unterschiedlich sind.

Diese vier Problemfelder, denen sich auch das Europäische Parlament (2015a) in seinem Vorschlag angenommen hat, werden nachfolgend diskutiert.

3.1 Weiterveräußerung digitaler Güter

Viele urheberrechtlich geschützte Produkte, die den Konsumenten vor der Digitalisierung nur als physische Güter zur Verfügung standen, sind heute auch als digitale Güter verfügbar. Dazu gehören Bücher, Zeitschriften, Videos, Musik oder E-Learning-Angebote (Clement/Schreiber, 2013, 43 ff.). Hinzu kommen digitale Dienstleistungen wie Kommunikations- oder Vermittlungsdienste und digitale Fernsehprogramme. Diese Entwicklung bewirkt drastische Veränderungen des Marktes. Grund dafür ist, dass digitale Güter andere Eigenschaften aufweisen als physische Güter und sie deshalb ganz anderen Bedingungen in der Produktion und im Vertrieb unterliegen (ebd.).

Ein zentraler Unterschied besteht in der Reproduzierbarkeit. Im Vergleich zu physischen Gütern ist die Reproduktion von digitalen Gütern deutlich kostengünstiger und ohne Qualitätsverlust möglich. Das Kopieren einer mp3-Datei nimmt nahezu keine Zeit in Anspruch und kostet nichts außer Speicherplatz. Das Reproduzieren einer Schallplatte war dem Konsumenten nicht möglich, denn eine Kopie war nur analog, das heißt mit Qualitätsverlust, möglich. Hinzu kommt, dass sich der Wert digitaler Güter, anders als bei physischen Gütern, nicht vermindert, wenn diese Güter weitergegeben werden. So ist eine weitergegebene mp3-Datei zweimal vorhanden statt einmal. Eine gebrauchte Schallplatte dagegen ist weniger wert als eine neue. Darüber hinaus ist bei digitalen Gütern ein Mehrfachbesitz möglich und keine

Ausschließbarkeit wie bei physischen Gütern gegeben. Die Schallplatte kann nur von einer Person gleichzeitig besessen und genutzt werden, die mp3-Datei dagegen von unendlich vielen Individuen.

Diese Eigenschaften führen dazu, dass es für den Rechteinhaber an einem digitalen Inhalt oder für den Produzenten eines digitalen Gutes schwieriger ist, die Rechte an dem Gut durchzusetzen. Es ergeben sich zudem juristische und ökonomische Fragen hinsichtlich des Weiterverkaufs digitaler Güter. Auf EU-Ebene herrscht derzeit Rechtsunsicherheit bei der Frage der Weiterveräußerung digitaler Güter: So gilt seit dem UsedSoft-Urteil aus dem Jahr 2012, dass Software als digitales Gut unter bestimmten Umständen weiterverkauft werden darf (vgl. BMJV, 2015a und Usedsoft, 2015). Die Frage ist, ob dies dann auch für andere digitale Güter wie beispielsweise E-Books gilt. Deren Weiterverkauf wird derzeit noch durch die Anbieter verhindert. Für Deutschland hat das Oberlandesgericht Hamm den Verkauf gebrauchter Audio-Dateien und E-Books untersagt (Hoeren/Jakopp, 2014).

Im Rahmen der neuen EU-Urheberrechtsvorschriften wird eine generelle Entscheidung auf EU-Ebene hinsichtlich der Frage erwartet, ob der bei physischen Gütern geltende Erschöpfungsgrundsatz auch auf digitale Güter angewendet werden kann oder muss (Wengenroth, 2014). Dieses Prinzip besagt, dass das Verbreitungsrecht des Urhebers erschöpft ist, sobald er das Gut einmal in Verkehr gebracht hat (Kreutzer, 2015). Deshalb darf es nach dem Erwerb frei gehandelt werden. Bei physischen Gütern ist dies unproblematisch. Da das Gut aus erster Hand andere Eigenschaften als das aus zweiter Hand aufweist, können ein Primär- und ein Sekundärmarkt nebeneinander existieren. Bei digitalen Gütern allerdings könnte der Primärmarkt zusammenbrechen. Grund dafür ist, dass die Qualität beim Weiterverkauf digitaler Güter nicht abnimmt. Es würde also ein Sekundärmarkt entstehen, auf dem die gleichen Produkte zu einem geringeren Preis angeboten würden. Trotzdem muss der Primärmarkt nicht zusammenbrechen. Grund dafür ist, dass es auch bei digitalen Gütern zu einer Alterung und damit zu einem Wertverlust oder Produktzerfall kommt. Denn auch digitale Inhalte verlieren durch kulturelles oder modisches Altern an Qualität. Sie können sogar technisch altern, wenn neue Formate auf den Markt kommen (ebd.).

Bei der Diskussion darüber, ob digitale Güter weiterverkauft werden dürfen, ergibt sich zunächst eine rechtliche Frage: Müssen physische und digitale Güter gleich behandelt werden? Wenn digitale Güter als physische Güter aufgefasst werden, dann müsste für sie ebenfalls der Erschöpfungsgrundsatz und damit das Recht auf Weiterveräußerung gelten. Allerdings müsste der Veräußerer dann technisch sicherstellen, dass er keine dauerhafte Kopie behält, die er nutzen kann (ebd.). Wenn digitale Güter als Dienstleistung aufgefasst werden, dann dürfte das Recht auf

Weiterveräußerung nicht gelten, da der Erschöpfungsgrundsatz nicht für Dienstleistungen gilt.

3.2 Verlinkung

Eine weitere Herausforderung für den Urheberschutz infolge von Digitalisierung ergibt sich bei der Verbreitung von Inhalten mittels Verlinkungen. Wenn Internetnutzer auf urheberrechtlich geschütztes Material verlinken, stellt sich die Frage, ob sie dafür das Recht des Urhebers einholen müssen. In der EG-Richtlinie aus dem Jahr 2001 ist geregelt, dass Urhebern das ausschließliche Recht zusteht, die öffentliche Wiedergabe und Zugänglichmachung ihrer Werke zu erlauben oder zu verbieten (Lischka, 2014).

Allerdings hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass das Verlinken auf urheberrechtlich geschütztes Material keine Erlaubnis des Urhebers erfordert (EuGH, 2014). Die Erlaubnis zur Verlinkung besteht allerdings nur dann, wenn die öffentliche Zugänglichmachung bereits erfolgt ist und wenn durch die Verlinkung kein neues Publikum geschaffen wird. Dies gilt nicht nur für die Verlinkung, sondern auch für das Einbetten von fremden Inhalten. Das heißt, auch Suchportale im Internet können frei auf geschützte Inhalte verlinken. Die Erlaubnis der Verlinkung könnte zu einer Weiterverbreitung der Inhalte und damit zu einer Verringerung des faktischen Urheberschutzes führen. Ein besonderes Problem stellt dabei das Verlinken auf Zeitungsartikel dar. Hier besteht das Problem, dass ein Link oft auch bereits einen Teil des Inhalts des Artikels enthält. News-Aggregatoren können somit die Nutzer informieren, ohne dass diese die Homepages der Zeitungen besuchen. Durch die fehlenden Klicks entgehen den Zeitungen Werbeeinnahmen. Ähnlich verhält es sich bei den *instant articles*, die direkt in einem sozialen Netzwerk eingebunden werden können, ohne dass der Nutzer die Homepage der Zeitung besuchen muss.

3.3 Schutzlandprinzip und Geo-Blocking

Bei der Bereitstellung von Online-Inhalten gilt in Deutschland das Schutzlandprinzip. Dieses leitet sich aus dem Territorialitätsprinzip ab. Das Schutzlandprinzip besagt, dass ein Urheber sich bei einer Verletzung seines Rechtes auf das Recht berufen kann, welches in dem Land gilt, in dem die Verletzung stattgefunden hat (EU, 2007). Für ihn gilt also das Urheberrecht, welches auch für die Inländer gilt. Ein Urheber erhält mit Schaffung seines Werkes also nicht ein weltweites Schutzrecht, sondern ein Bündel von Schutzrechten. Da sich durch das Internet das Problem ergibt, dass die Zugänglichmachung in einem Land gleichbedeutend ist mit der weltweiten Zugänglichmachung, müsste sich ein Urheber theoretisch der Rechte aller Länder

versichern. Sobald ein Inhalt online zugänglich gemacht wird, kommt jedes Land als Schutzland in Frage. Um diesem Problem zu begegnen, wird der Zugang zu urheberrechtlich geschützten Inhalten aus anderen Ländern teilweise technisch unterbunden. Diese Praxis wird als Geo-Blocking bezeichnet.

Wenn es bei der Zugänglichmachung von digitalen Inhalten erforderlich ist, in allen potenziellen Bestimmungsländern Rechte einholen zu müssen, könnte der grenzüberschreitende Handel erschwert oder verhindert werden. Daher wird als Alternative zum Schutzlandprinzip die Anwendung des Ursprungslandprinzips, welches sich aus dem Universalitätsprinzip ableitet, diskutiert. Hiernach müsste dasjenige Recht befolgt werden, das in dem Land gilt, in dem das urheberrechtliche Material zugänglich gemacht wird. Demnach würde es ausreichen, eine Lizenz für das Land zu erwerben, in dem die Bereitstellung stattfindet. Problematisch ist, dass Online-Inhalte natürlich auch aus Ländern abgerufen werden können, für die möglicherweise keine Lizenz erworben wurde, da die Online-Verfügbarkeit nur schwer territorial zu begrenzen ist. Dies könnte dazu führen, dass der Urheber nicht entsprechend entlohnt wird.

Die Anwendung des Ursprungslandprinzips hätte eine Reduktion des faktischen Urnehmerschutzes zur Folge, da die Zugänglichmachung in dem Land erfolgen könnte, in dem das geringste Schutzniveau gilt (*Forum Shopping*) (EU Kommission, 2014, 13). Um diesem Problem entgegenzuwirken, könnte eine Ausgestaltung auch so aussehen, dass nicht an dem Standort des Servers angesetzt wird, sondern an dem Standort, an dem der Bereitsteller seinen Hauptsitz hat.

Ein weiterer Nachteil des Ursprungslandprinzips ist, dass im Streitfall das Land der erstmaligen Veröffentlichung ermittelt werden müsste. Dies ist schwierig, zum Teil sogar unmöglich. Um Forum Shopping zu verhindern, wäre die Einführung des Ursprungslandprinzips auf EU-Ebene nur sinnvoll, wenn gleichzeitig eine Vereinheitlichung der Urnehmerschutzrechte erfolgen würde. Wenn das Schutzlandprinzip beibehalten würde, würde Geo-Blocking eine geeignete Methode darstellen, um zu verhindern, dass Inhalte aus Ländern abgerufen werden, für die keine Lizenz vorliegt. Allerdings sollten Inländer auch im Ausland die Möglichkeit haben, auf von ihnen bezahlte Online-Inhalte zugreifen zu können. Das gleiche gilt für den Zugang zu Mediatheken von öffentlichen Fernseh- und Rundfunkanstalten. Da die Deutschen einen Rundfunkbeitrag zahlen, ist es aus ökonomischer Sicht irrelevant, ob auf diese Mediatheken aus dem In- oder dem Ausland zugegriffen wird, so dass der Zugriff von überall möglich sein sollte.

3.4 Schrankenregelungen und Ausnahmen

Als Schrankenregelungen werden Einschränkungen des Urheberschutzes bezeichnet. Die Rechte des Urhebers werden unter anderem durch kollidierende Grundrechte Dritter, wie beispielsweise das der Informationsfreiheit beschränkt (Durantaye, 2014, 63ff.). Eine dieser Schrankenregelungen in Deutschland ist die Beschränkung der Rechte des Urhebers zu Gunsten der Bildung und der Wissenschaft. Die öffentliche Zugänglichmachung für Unterrichtszwecke ist ohne Erlaubnis des Urhebers möglich, wenn sie keine kommerziellen Ziele verfolgt. Sie ist allerdings nur genehmigungsfrei und nicht vergütungsfrei.

Diese so genannte Wissenschafts- und Bildungsschranke betrifft beispielsweise die Zugänglichkeit von wissenschaftlicher Forschung. So können Hochschulen und Forschungsinstitute ihren Wissenschaftlern und Studenten Zugang zu den entsprechenden Werken gewähren, indem sie Lizenzen erwerben. Relevant ist das für Unternehmen aus forschungsintensiven Branchen wie beispielsweise Chemieunternehmen. Der digitale Zugang zu aktuellen internationalen Publikationen ist für sie von großer Bedeutung.

Bei der Wissenschafts- und Bildungsschranke folgt das deutsche Urheberrecht der kontinentaleuropäischen Rechtstradition. In der angloamerikanischen Ausgestaltung, dem Copyright, gibt es als Pendant zur Wissenschafts- und Bildungsschranke die sogenannte Fair-Use-Regelung in den USA (Deterding/Otto, 2008) und die Fair-Dealing-Regelung in Großbritannien (Durantaye, 2014, 116). Diese Rechtstradition basiert auf einer vom jeweiligen Parlament verabschiedeten flexiblen Generalklausel sowie auf Gerichtsentscheidungen, die Präzedenzwirkung für weitere Fälle entfalten (ebd.). Sie besagt, dass unter bestimmten Bedingungen und zu bestimmten Zwecken urheberrechtlich geschütztes Material ohne Zustimmung des Urhebers verwendet werden darf (Biermann et al., 2012).

Die Übertragung beispielsweise der Fair-Use-Regelung auf die gesamte EU hätte den Vorteil der Einfachheit in der Anwendung für die Nutzer. Auf der anderen Seite würde sie nicht nur zu einem erhöhten Arbeitsaufwand für die Gerichte führen, sondern zudem die Rechtssicherheit in Europa verringern. Grund hierfür ist, dass innerhalb der EU aufgrund unterschiedlicher Rechtstraditionen in den einzelnen Mitgliedsländern die jeweiligen Gerichte vermutlich häufig divergierende Entscheidungen treffen würden. Im Gegensatz dazu besteht in den USA eine jahrelange Tradition und Erfahrung bei der Auslegung strittiger Fälle (EU Kommission, 2014, 34).

Ergänzend zu den Schranken gibt es zusätzlich Ausnahmen des Urheberschutzes. Die prominenteste dieser Ausnahmen ist die der Privatkopie (§ 53 Urheberrechtsgesetz; BMJV, 2015a). Für den Privatgebrauch darf derjenige, der die urheberrechtlich geschützten Inhalte erworben hat, von diesen – also beispielsweise Texten oder Musikstücken – Privatkopien anfertigen. Damit eine Entlohnung der Urheber für diese Kopien gewährleistet ist, müssen die Hersteller von Leermedien und Geräten, die Privatkopien ermöglichen (PC, Kopiergerät usw.), Abgaben tätigen. Diese Geräteabgaben werden meist in Form eines Preisaufschlags an die Verbraucher weitergegeben. Diese Privatkopieausnahme und die damit verbundenen Kosten sind in den europäischen Ländern unterschiedlich geregelt, so dass es auch hier zu Problemen kommen kann. Ein Beispiel dafür sind die Anbieter von Cloud-Diensten. Für sie besteht Rechtsunsicherheit, da die Speicherung einer Privatkopie in der Cloud in den EU-Ländern unterschiedlich geregelt ist. Darüber hinaus kommt es bei digitalisierten Produkten häufig zu einer Verletzung der Privatkopieausnahme: Dies ist der Fall, wenn eine gekaufte Musikdatei mit einem Kopierschutz ausgestattet ist, so dass derjenige, der diese erworben hat, keine Privatkopie anfertigen kann.

Bei Cloud-Diensten ergibt sich zudem Regelungsbedarf hinsichtlich der Abgaben: Wenn eine Privatkopie in einer Cloud gespeichert werden darf, ist die Frage, ob dann eine Pauschalabgabe auf Cloud-Systeme (analog zu Kopiergeräten oder Leermedien) gerechtfertigt wäre. Hier ergäbe sich das Problem einer Mehrfachabgabe, das es bereits bei der Abgabe auf einen PC gibt: Erwirbt ein Individuum ein urheberrechtlich geschütztes Gut, so zahlt es dafür und erwirbt damit gewisse Rechte. Die Privatkopieschranke erlaubt Kopien. Für einen PC, der diese Kopien speichert, muss eine Abgabe gezahlt werden, es entsteht also ohnehin das Problem der doppelten Abgabe. Wird zudem noch ein Cloud-Dienst genutzt, um Kopien zu speichern, wäre eine Abgabe auf diese Nutzung das dritte Mal, dass gezahlt werden würde.

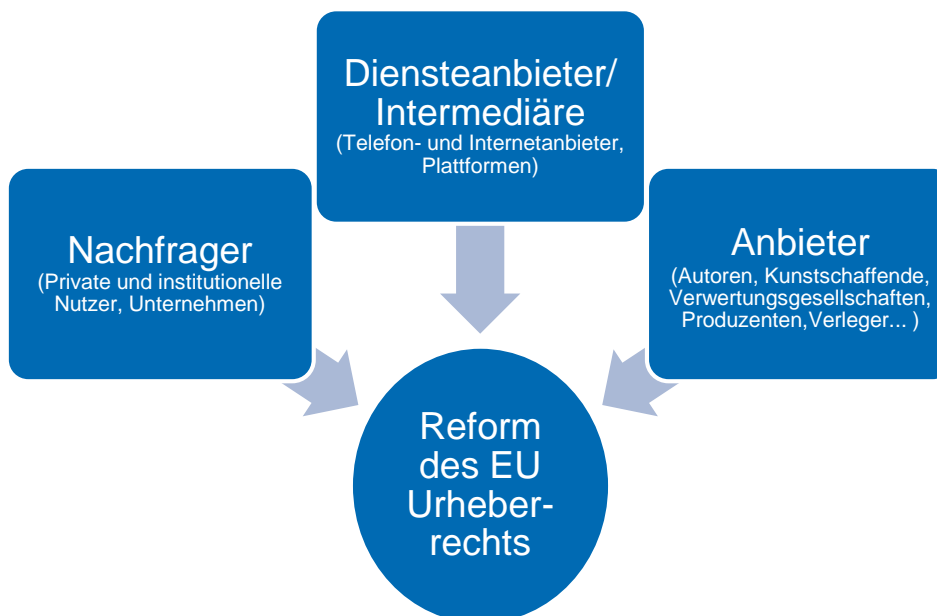
Die bestehenden Schrankenregelungen sind in der EU nicht einheitlich, sondern in den Mitgliedsländern optional. Die Harmonisierung des Urheberrechts auf europäischer Ebene hätte Vor- und Nachteile für die einzelnen Stakeholder, wie im nächsten Kapitel gezeigt wird. Zudem ist fraglich, ob die Schrankenregelungen im Hinblick auf die technische Entwicklung ausreichend flexibel sind. Hier bestünde die Möglichkeit, die Liste der Ausnahmen zu öffnen, so dass bei Bedarf – beispielsweise bei neuen Herausforderungen durch technologischen Wandel – weitere Ausnahmen hinzugefügt werden können.

Diese vier Herausforderungen, die sich durch die Digitalisierung für den Urheberrechtsschutz ergeben, werden im Folgenden aus Sicht der unterschiedlichen Stakeholder diskutiert.

4. Die Interessen der Stakeholder

Die zentralen Akteure, die von urheberschutzrechtlichen Regelungen betroffen sind, lassen sich in Nachfrager, Anbieter und Intermediäre gliedern (Abbildung 2).

Abbildung 2: Die Stakeholder



Quelle: Eigene Darstellung

Zu den Nachfragern zählen in erster Linie die Privatanutzer von Texten, Musik und anderen vom Urheberschutz erfassten Gütern und die institutionellen Nutzer wie beispielsweise Bibliotheken oder Forschungseinrichtungen. Die Gruppe der Nachfrager umfasst aber auch Unternehmen, deren Interesse in den betrachteten Bereichen in vielen Aspekten dem der Endverbraucher entspricht. In der Industrie werden in Deutschland die Schutzrechte Patent, Geschmacksmuster und Marke zwar sehr viel häufiger geltend gemacht als Urheberrechte, in einigen Bereichen ist der Urheberschutz dennoch relevant (BMW, 2008, 35). Dies trifft zum Beispiel auf forschungsintensive Branchen oder den Bereich Unternehmenskommunikation zu. Auch durch die Geräteabgabe zum Beispiel für Kopiergeräte sind viele Unternehmen vom Urheberrecht betroffen.

Die Anbieter bestehen aus den Autoren und Kuschtschaffenden (zum Beispiel Schauspielern, Journalisten, Schriftstellern, Komponisten) und den Verwertungsgesellschaften, den Produzenten und Verlegern sowie Rundfunkanstalten. Die Verwertungsgesellschaften repräsentieren die Anbieterseite, da sie im Sinne der Urheber agieren: Sie erhalten die Abgaben auf Leermedien und Kopiergeräte von deren Herstellern und verteilen diese Einnahmen auf Autoren, Komponisten usw. um (bpb, 2007).

Als dritte Gruppe kommen Diensteanbieter wie Telefon- oder Internetanbieter und Plattformanbieter oder generell Intermediäre hinzu. Die Plattformanbieter und Intermediäre nehmen allerdings eine Sonderstellung ein, da sie sowohl als Anbieter als auch als Nachfrager auftreten.

Im Folgenden wird gezeigt, welche Interessen die einzelnen Stakeholder bezüglich der im dritten Kapitel definierten Herausforderungen vertreten. Gegliedert nach den Interessengruppen werden die vier Herausforderungen nacheinander diskutiert.

4.1 Nachfrager

Die Nachfrager haben ein Interesse daran, dass **digitale Güter weiterverkauft** werden dürfen. Der Vorteil des Weiterverkaufs besteht darin, dass die ursprüngliche Kaufinvestition teilweise kompensiert wird. Zum anderen ist es vorteilhaft für die Käufer, da man statt neuen digitalen Gütern möglicherweise gebrauchte digitale Güter günstiger erwerben kann. Ein Weiterverkauf eines digitalen Gutes ist de facto nicht möglich, wenn digitale Inhalte an einen Nutzerzugang oder ähnliches gebunden sind. Hierdurch kommt es zu einer Ungleichbehandlung von digitalen und physischen Gütern, die für die Nutzer von Nachteil ist, insbesondere dann, wenn digitale und physische Versionen gleich viel kosten (EU Kommission, 2014, 20). Aus Sicht der Verbraucher ist die Gefahr eines Zusammenbruchs des Primärmarktes eher gering (ebd.). Gebrauchte digitale Güter sind weniger wertvoll als neue, weil sie beispielsweise weniger aktuell sind oder weniger Funktionen haben – sie altern quasi ebenso wie physische Güter (Kreutzer, 2015). Unternehmen sind von dieser Problematik eher beim Thema Software betroffen, wobei hier auf EU-Ebene der Weiterverkauf unter bestimmten Bedingungen erlaubt ist.

Aus Sicht der Nachfrager wäre es nachteilig, wenn das **Verlinken** auf urheberrechtlich geschütztes Material unter das Urheberrecht fiele, da es die Rechtsunsicherheit und die Transaktionskosten erhöht. Gerade in sozialen Netzwerken ist das Verlinken zudem zentraler Bestandteil der Nutzung.

Für die privaten Nutzer wäre die Anwendung des Ursprungslandprinzips von Vorteil, da es weniger komplex ist als das **Schutzlandprinzip**. Das Ursprungslandprinzip hätte aufgrund dieser einfacheren Handhabbarkeit für Privatanutzer mehr Rechtssicherheit und -klarheit zur Folge. Auch für Unternehmen, die einen Internetauftritt haben und beispielsweise in Deutschland lizenzierte Bilder für ihre Homepage verwenden, wäre die Anwendung des Ursprungslandprinzips von großem Vorteil, wenn diese Homepage weltweit zugänglich ist. Sollte am Schutzlandprinzip festgehalten werden, wäre eine einheitliche Regelung zumindest für ganz Europa aus Sicht der Nachfrager wünschenswert. Dies würde den Umgang deutlich vereinfachen und zumindest Rechtsklarheit schaffen, die bei der jetzigen Anwendung des Schutzlandprinzips nicht gegeben ist. Aus Sicht der Nachfrager sollte **Geo-Blocking** abgeschafft werden, da ihnen aufgrund dessen der Zugang zu digitalen Inhalten verwehrt wird.

Positiv formuliert stellen die **Schrankenregelungen** des Urheberrechts für die Privatanutzer eher „Nutzungsrechte“ dar (Durantaye, 2014, 117). Allein die Bezeichnung „Schranken“ wird von einigen als Rechtsunklarheit bewertet, wodurch der Umgang für die Verbraucher erschwert wird. Eine Harmonisierung der Schrankenregelungen auf EU-Ebene wäre für die Verbraucher von Vorteil und würde die Nutzerfreundlichkeit deutlich erhöhen.

Die **Schrankenregelung im Bereich Bildung und Wissenschaft** ist für die Endverbraucher insofern problematisch, als dass sie in den Ländern der EU unterschiedlich ausgestaltet ist. Lehrer, Schüler und andere Akteure im Bildungssystem oder der Wissenschaft können in der Folge kaum genau wissen, was erlaubt ist und was nicht. Eine Vereinheitlichung wäre aus Sicht dieser Akteure wünschenswert. Darüber hinaus ist es gerade für Institutionen wie Bibliotheken, aber auch für Schulen, mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden, dass alle urheberrechtlich geschützten Materialien lizenziert sein müssen. Aus ihrer Sicht wäre eine generelle weitgefasste Ausnahme für Lehrzwecke in allen europäischen Ländern zielführend.

Generell ist aus Sicht der Nutzer eine Vereinfachung und Angleichung der Schrankenregelungen sinnvoll, da die korrekte Befolgung urheberrechtlicher Vorschriften für die Nutzer oft problematisch ist: So zeigt eine Befragung, dass es knapp 40 Prozent der Nutzer schwer fällt, legale von illegalen Online-Inhalten (Musik, E-Books oder Filme) zu unterscheiden (GfK, 2013).

Für Wissenschaftler ist die derzeitige Schrankenregelung unbefriedigend, da der Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen sehr teuer ist. Sofern man nicht einer Organisation wie beispielsweise einer universitären Forschungseinrichtung angehört,

die eine Lizenz hat, ist der Zugang zu einzelnen wissenschaftlichen Texten sehr kostspielig.

Besonders für forschungsintensive Branchen ist die Wissenschaftsschranke relevant. Hier besteht ein großes Problem darin, dass der internationale Zugang zu wissenschaftlichen Studien kompliziert und teuer ist. Darüber hinaus ist es für Unternehmen, die ein wirtschaftliches Interesse verfolgen, nicht erlaubt, die Inhalte – und sei es nur zu Forschungszwecken – zu reproduzieren (Durantaye, 2014, 81 ff.). Gerade für KMU kann es eine große finanzielle Belastung darstellen, die jeweiligen Lizenzen zu erwerben oder kostenpflichtig auf die Artikel zuzugreifen.

Bei digitalen Gütern wird die **Privatkopieausnahme** häufig durch einen Kopierschutz umgangen. Dieser Widerspruch ist aus Nutzersicht problematisch: Sie dürfen kopieren, können es aber nicht. Privatnutzer hätten ein Interesse an einem generellen Verbot des Kopierschutzes. Aus Konsumentensicht wäre es vorteilhaft, wenn die Transparenz bei der Pauschalabgabe auf Leermedien und Kopiergeräte erhöht würde, so dass beim Kauf von beispielsweise Leermedien bekannt ist, wie hoch der Anteil für die Pauschalabgabe ist. Für Unternehmen als Nutzer ist nicht nur die Transparenz bei den Pauschalabgaben relevant, sondern zusätzlich wäre es aus Sicht der Produzenten von Kopiergeräten wünschenswert, dass es keine nachträglichen Anpassungen der Pauschalabgaben auf Kopiergeräte gibt.

4.2 Anbieter

Für die Anbieter entsprechender Güter ist der **Weiterverkauf von digitalen Inhalten** abzulehnen, da die gesetzliche Einräumung einer Wiederkaufsmöglichkeit und der damit verbundene Handel mit „gebrauchten“ Online-Inhalten in das wirtschaftliche Verwertungsinteresse eingreifen und möglicherweise ihre Einnahmen senken würden (EU Kommission, 2014, 21). Auch beim Ausleihen digitaler Güter (E-Leihen) besteht aus Sicht dieser Akteure das Problem, dass der Sekundärmarkt den Primärmarkt verdrängen könnte. Eine Lösung dieses Konflikts könnte darin bestehen, dass in die digitalen Güter gewisse Schwächen eingebaut werden, so dass zum Beispiel ein E-Book nur von einem Nutzer gleichzeitig gelesen werden kann. Auf diese Weise könnte sichergestellt werden, dass eine Weitergabe digitaler Güter eine echte Weitergabe darstellt und nicht einer Vervielfältigung gleichkommt.

Hinsichtlich des **Verlinkens** urheberrechtlich geschützter Inhalte wäre es im Sinne der Anbieter dieser Inhalte, dass auch Verlinkungen unter das Urheberrecht fallen, denn somit würden die Werke des Urhebers besser geschützt. Das bestehende Recht auf EU-Ebene müsste dafür reformiert werden. Ein weiteres Argument gegen

das Zulassen von Verlinkungen ohne Erlaubnis des Urhebers ist, dass der Link zum Teil einen neuen Zugang zu dem Werk schafft. In diesem Fall würde den Rechteinhabern eine angemessene Vergütung entgehen. Insbesondere für Zeitungsverlage wäre dies problematisch: Wenn der Link zu einem Artikel bereits einen Teil des Inhalts des Artikels beinhaltet (Snippets), werden der Homepage der Zeitung, die sich auch über Werbung finanziert, Kunden vorenthalten. Zumindest die kostenfreie, kommerzielle Nutzung von Inhalten sollte aus Sicht der Zeitungsverleger unterbunden werden.

Für die Anbieter digitaler Güter wäre es von Vorteil, wenn das **Schutzlandprinzip** bestehen bliebe. Bei der Anwendung des Ursprungslandprinzips besteht für diese Interessengruppe die große Gefahr des Forum Shopping, was zu einer Senkung des faktischen Urheberschutzes und damit zu einer Reduzierung ihrer Vergütung führen könnte. Für die Verwerter ist die Anwendung des Schutzlandprinzips auch deshalb vorteilhaft, da sie Lizenzen für die Nutzung von Werken parallel an verschiedene Länder verkaufen können, wodurch sich ihr Umsatz und gegebenenfalls auch Gewinn erhöht. Die Möglichkeit des Geo-Blocking stellt für die Anbieter darüber hinaus einen Vorteil dar, da auf diese Weise sichergestellt werden kann, dass nur aus denjenigen Ländern der Inhalt abgerufen werden kann, für die eine Lizenz erworben wurde.

Für die Anbieterseite ist es besonders wichtig, dass bei der Wirkung von Schrankenregelungen über Grenzen hinweg sichergestellt wird, dass die Autoren und Kunstschaffenden entlohnt werden. Die **Schrankenregelung zu Gunsten von Bildung und Wissenschaft** kann im Bereich der Lehre für einige Anbieter nachteilig sein. So werden im Intranet einiger Universitäten in Deutschland Fachbücher kostenlos bereitgestellt. Wenn diese Fachbücher aber gerade für die Lehre konzipiert sind, könnte es zu einem Verdienstausschlag für die Autoren kommen. Dieser kann dazu führen, dass der Anreiz sinkt, solche Bücher zu verfassen. Eine Harmonisierung dieser Praxis, die beispielsweise in Deutschland gängig ist, birgt die Gefahr, dass die Qualität des Lehrmaterials abnimmt. Dagegen ist die Wissenschaftsschranke für die Anbieterseite unproblematisch. So ist für den Zugriff auf wissenschaftliche Texte meist eine Lizenz erforderlich, die Institutionen oder Einzelpersonen erwerben können. Eine Entlohnung der Urheber und Verwerter ist gesichert und Verlage haben einen Anreiz, gute Qualität zu veröffentlichen. Von einer Einführung der **Privatkopierschranke** in allen europäischen Ländern würde die Anbieterseite profitieren, da die Autoren und Kunstschaffenden dann überall für ihren Gewinnausfall durch private Kopien kompensiert werden könnten, da überall eine Geräteabgabe anfallen würde.

4.3 Intermediäre und Diensteanbieter

Die Gruppe der Intermediäre und Diensteanbieter ist sehr heterogen, so dass hinsichtlich der vier Problemfelder unterschiedliche Interessen bestehen. So bestehen bei der Frage der **Weiterveräußerungsfähigkeit digitaler Güter** innerhalb dieser Gruppe gegenläufige Interessen. Ein Portal, auf dem gebrauchte Güter gehandelt werden, würde davon profitieren, wenn auch digitale Güter weiterverkauft werden dürfen. So würde sich der Umfang der gehandelten Waren erhöhen. Zusätzlich würde dies die Möglichkeit neuer Geschäftsmodelle bieten, wie speziellen Verkaufs- oder Tauschportalen für gebrauchte digitale Güter. Verkaufsportale für ungebrauchte digitale Güter wie App-Stores und Streaming-Dienste hätten keinen Vorteil von einer solchen Regelung, da die Nachfrage nach ihren Angeboten dann möglicherweise sinken würde.

Die Intermediäre und Diensteanbieter haben kein Interesse daran, dass das **Verlinken** unter das Urheberschutzrecht fällt. So besteht das Geschäftsmodell von manchen Plattformen, wie zum Beispiel News-Aggregatoren, gerade darin, auf fremde Inhalte zu verlinken. Auch für Anbieter sozialer Netzwerke wäre eine solche Regelung von Nachteil: Nutzer könnten sich in ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung eingeschränkt fühlen (EU Kommission, 2014, 19). Außerdem stellt das Verlinken auf Videos oder Texte einen großen Anteil des typischen Nutzungsverhaltens in einem sozialen Netzwerk dar. Wenn dies nicht mehr erlaubt wäre, würde der Nutzen sozialer Netzwerke abnehmen und damit die Anzahl der Nutzer sinken.

Für die Diensteanbieter und Intermediäre erhöht die Anwendung des **Schutzlandprinzips** die Transaktionskosten. So müsste zum Teil mit mehreren Verwertungsgesellschaften verhandelt und es müssten verschiedene Lizenzen erworben werden. Trotzdem ist denkbar, dass sie ihre Dienstleistungen oftmals nur in einzelnen Ländern anbieten. Darüber hinaus entsteht ein großer Aufwand, um herauszufinden, welches Recht in welchem Land gilt. Da darüber oft Unklarheiten bestehen, wäre aus Sicht dieser Gruppe zumindest mehr Transparenz von Vorteil. Eine Lösung basierend auf dem Ursprungslandprinzip würde die Arbeit dieser Interessengruppe erleichtern (EU Kommission, 2014, 10f.). Da durch **Geo-Blocking** generell die Verfügbarkeit von Online-Inhalten eingeschränkt wird, würden die Intermediäre von einem generellen Verbot dieser Praxis profitieren.

Bezüglich der **Schrankenregelungen** ist es für Diensteanbieter besonders von Bedeutung, dass Rechtssicherheit besteht. Sie würden von einer stärkeren Harmonisierung auf EU-Ebene profitieren, da die vielen unterschiedlichen Regelungen und Ausnahmen ihre Arbeit erschweren. Während diese Gruppe von der

Bildungs- und Wissenschaftsschranke wenig betroffen ist, ist die **Privatkopieausnahme** für sie relevant. Dies gilt insbesondere für die Anbieter von Cloud-Diensten: Eine Harmonisierung der Privatkopieausnahme wäre einerseits von Vorteil, da dies das Problem der Rechtsunklarheit löst. Auf der anderen Seite würde eine Pauschalabgabe auf Cloud-Dienste die Nutzung verteuern, was nicht im Sinne dieser Interessengruppe ist.

Im Interesse der privaten wie auch der institutionellen Nutzer wäre eine Lockerung und Vereinfachung der Urheberrechtvorschriften im Sinne der Nutzerfreundlichkeit. Auch Unternehmen würden von einheitlichen Regelungen innerhalb der EU profitieren – unter anderem aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit. Die Anbieterseite dagegen würde durch ein einheitliches EU-Recht nicht unbedingt gewinnen. Dies gilt insbesondere dann nicht, wenn eine Harmonisierung zu einer Reduzierung ihrer Rechte führen würde. Aus Sicht der Intermediäre wäre eine Angleichung der Rechte insgesamt eher sinnvoll.

5. Der Parlamentsvorschlag und die Stakeholder-Interessen

Der Vorschlag des Europäischen Parlaments, der in die Erarbeitung des Gesetzentwurfs der Kommission eingeht, beinhaltet hinsichtlich der vier identifizierten Herausforderungen durch die Digitalisierung die folgenden Empfehlungen (vgl. im Folgenden EU Parlament, 2015a).

- Betreffend der **Weiterveräußerung von digitalen Gütern** fordert das Parlament Maßnahmen, die dazu führen, dass auch beim digitalen Vertrieb eine faire und angemessene Vergütung gewährleistet wird – ein konkreter Vorschlag wird jedoch nicht gemacht.
- Das Parlament plädiert gegen eine Ausweitung des deutschen Leistungsschutzrechtes für Presseverleger auf Europa. Dies impliziert, dass der Urheberschutz weiterhin nicht für **Verlinkungen** gilt. Das Parlament fordert die Kommission aber dazu auf, die wichtige Rolle von Journalisten, Autoren und Mediendienstleistern zu berücksichtigen, um Qualitätsjournalismus und Medienvielfalt im digitalen Zeitalter zu bewahren.
- Das **Schutzlandprinzip** soll weiter gelten. Ein generelles Verbot von Geo-Blocking wird daher nicht empfohlen. Andererseits sollen Nutzer nicht daran gehindert werden können, einen bezahlten Zugang zu Inhalten aus dem

Ausland zu erhalten. Das Parlament spricht sich daher dafür aus, die Portabilität gespeicherter Daten zu erleichtern.

- Der Parlamentsvorschlag weist zwar darauf hin, wie wichtig es ist, Rechtsklarheit und -sicherheit herzustellen. Letztendlich geht er aber eher dahin, einen großen Teil der Regulierung so zu belassen, wie sie ist. Dazu zählt, die uneinheitlichen **Schrankenregelungen** und Ausnahmen bestehen zu lassen. Hinsichtlich der **Bildungs- und Wissenschaftsschranke** wird der Europäischen Kommission vom Europäischen Parlament empfohlen, zu prüfen, ob bestimmte Ausnahmen zwingend vorgeschrieben werden sollten. Das Parlament plädiert dafür, dass die Verbraucherrechte, deren klare Definition erforderlich sei, ebenfalls Beachtung finden sollten. So soll die **Privatkopie** weiterhin erlaubt sein, allerdings, so der Vorschlag, mit einem fairen und transparenten Ausgleich für die Urheber in der gesamten EU. Dies wäre im Grunde nur durch eine Vereinheitlichung auf EU-Ebene möglich, für die sich das Parlament allerdings nicht ausspricht. Die Abgaben für private Kopien sollen laut dem Vorschlag des Parlaments transparent gemacht werden.

In Tabelle 1 wird eine Übersicht über die Interessen der Stakeholder und den Parlamentsvorschlag in den vier relevanten Themenfeldern gegeben. Bei den vier Problemfeldern zeigt sich, dass das Parlament in drei Fällen (Schutzlandprinzip, Geo-Blocking, Schrankenregelungen) eher die Anbieterseite vertritt und in einem Fall die der Nachfrager (Verlinkung). Bei der Diskussion um die Privatkopieausnahme weicht der Parlamentsvorschlag von der Sichtweise aller Interessengruppen ab. Bei der Frage, ob digitale Güter veräußert werden dürfen, gibt das Parlament mit seinem Vorschlag keine Richtung vor.

Tabelle 1: Übersicht der Stakeholder-Interessen und des Vorschlags des EU Parlaments

Reform des EU-Urheberschutzrechts

Problembereich	Stakeholder			Parlament
	Nachfrager	Anbieter	Intermediäre	Parlamentsvorschlag
Weiterveräußerung digitaler Güter	Erlauben	Nicht erlauben	Uneinig	Unklar
Verlinkung	Erlauben	Schützen	Erlauben	Eher erlauben
Schutzland- vs. Ursprungslandprinzip	Ursprungslandprinzip	Schutzlandprinzip	Eher Ursprungslandprinzip	Schutzlandprinzip
Geo-Blocking	Verbieten	Erlauben	Verbieten	Kein generelles

				Verbot, Datenportabilität gewährleisten
Schrankenregelungen	Vereinheitlichen	Nicht vereinheitlichen	Vereinheitlichen	Nicht vereinheitlichen, überarbeiten
Privatkopieausnahme	Beibehalten und vereinheitlichen	Beibehalten und vereinheitlichen	Beibehalten und vereinheitlichen oder nicht beibehalten	Beibehalten, Transparenz erhöhen und nicht vereinheitlichen
Harmonisierung des EU-Rechts	Ja	Nein	Eher nein	Eher nein

Quelle: Eigene Darstellung nach EU Kommission, 2014

6. Fazit und Empfehlungen

Die Analyse zeigt, dass die Interessen der Stakeholder beim Urheberrecht stark auseinandergehen. Während die Nachfrager beziehungsweise Nutzer ein Interesse an einfachen und international möglichst einheitlichen Regeln sowie einem eher geringen Schutzniveau haben, ist die Anbieterseite eher an einem hohen Schutzniveau interessiert. Hinsichtlich der Vereinheitlichung gilt, dass international abweichende Gesetze für Verleger beispielsweise teilweise sogar von Vorteil sein können, da sie in mehreren Gebieten Lizenzen vergeben können, wodurch sich ein rentables Geschäftsmodell ergeben kann. Für Nutzer dagegen kann dies bedeuten, dass sie auf gewisse Inhalte nicht zugreifen können.

Den Herausforderungen, die sich durch die Digitalisierung und durch das Internet für das Urheberschutzrecht ergeben, kann auf unterschiedliche Weise begegnet werden. Hier unterscheiden sich die Interessen der Verbraucher, der Anbieter und der Intermediäre stark. Das Parlament gibt an, dass die Position der Urheber im europäischen Kontext gestärkt werden soll, so dass ihre Werke auch in Zeiten der Digitalisierung geschützt sind. Neben den Urhebern sollen auch die Verleger angemessen vergütet werden. Auch sollen private und institutionelle Nutzer sowie Wissenschaftler von mehr Flexibilität und Einfachheit bei der Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke profitieren können. Das Parlament bleibt in seinem Vorschlag aber vage und nennt keine konkreten Maßnahmen. Es versucht, auf der einen Seite ein adäquates Arbeitsumfeld beispielsweise für Autoren zu schaffen, und auf der anderen Seite Rechtssicherheit bei den alltäglichen Handlungen für Nutzer herzustellen (EU Parlament, 2015b). Während es bei der Schaffung des DSM immer sehr stark darum geht, Vorteile für die Nutzer zu erzielen

(wie beispielsweise eine vergrößerte Auswahl an Waren), werden bei dem Parlamentsvorschlag zur Urheberrechtsreform die Verbraucherinteressen tendenziell weniger deutlich berücksichtigt.

Wie erwartet hat sich die Europäische Kommission dafür ausgesprochen, das europäische Urheberrecht stärker zu vereinheitlichen (EU Kommission, 2015d). Das im Dezember 2015 veröffentlichte Papier enthält jedoch kaum konkrete Vorhaben. So werden Details dazu, ob Verlinkungen künftig unter das Urheberrecht fallen sollen, erst im Jahr 2016 erwartet (SZ, 2015). Auch weitere konkrete Vorhaben sollen im Jahr 2016 nach Beendigung mehrerer noch laufender Konsultationen der EU Kommission entwickelt werden. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass die einzelnen Gesetze Ausdruck der jeweiligen Kultur sind. Die unterschiedliche Ausgestaltung, die derzeit besteht, repräsentiert gerade die Unterschiedlichkeit der einzelnen EU-Staaten (EU Parlament, 2015a). Die Kommission muss außerdem mit dem Zielkonflikt, den der Parlamentsvorschlag aufwirft, umgehen: So soll der grenzübergreifende Zugang zu Online-Inhalten erleichtert werden, das Prinzip der Gebietslizenzen aber erhalten bleiben.

Klares Ziel für die Kommission sollte es sein, einen nachvollziehbaren Rechtsrahmen zu schaffen und Rechtssicherheit zu erzeugen. Ein Urheberrecht in einer leicht verständlichen und umsetzbaren Form kann dazu beitragen, dass die Nutzer für den Urheberschutz stärker sensibilisiert werden und dass es zu einer stärkeren Einhaltung des Rechts kommt. Insbesondere die Regelungen im Bereich der Bildungsschranke sollten auf den Prüfstand gestellt werden.

Dass eine Urheberrechtsreform auf europäischer Ebene erforderlich ist, steht außer Frage. Gerade bei der Gleichbehandlung digitaler und physischer Güter sowie bei dem Thema des Geo-Blocking bedarf es Lösungen auf europäischer Ebene. Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass die Kommission plant, Geo-Blocking abzuschaffen und die Portabilität von Inhalten zu verbessern (EU Kommission, 2015d). Zu letzterem gibt es sogar bereits einen Verordnungsentwurf: So sollen Nutzer auch von einem anderen EU-Land als ihrem Heimatland aus Zugriff auf gekaufte oder gemietete Online-Inhalte haben. An der Verordnung für ein umfassendes Verbot gegen Geo-Blocking wird noch gearbeitet (Krempf, 2015). Geplant ist jedoch, die Panoramafreiheit künftig europaweit festzuschreiben. Eine generelle Vereinheitlichung des Urheberschutzes auf europäischer Ebene skizziert die Kommission lediglich als ein langfristiges Ziel (Krempf, 2015). Eine umfassende Bewertung der Urheberschutzpolitik der EU Kommission ist vor diesem Hintergrund derzeit schwierig. Es bleibt zu hoffen, dass die Kommission den Urheberschutz tatsächlich so gestaltet, dass der Digitale Binnenmarkt schnell Realität wird.

Literatur

Beck, Jonathan, 2015, Es ist Zeit für einen Aufschrei der Kreativen,
<http://www.sueddeutsche.de/digital/urheberrecht-die-doppelmoral-der-netzgemeinde-1.2572984> [10.09.2015]

Biermann, Kai / **Braun**, Jessica / **Beuth**, Patrick, 2012, Urheberrecht für Anfänger,
<http://www.zeit.de/digital/internet/2012-07/glossar-urheberrecht> [9.10.2015]

BMJV – Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, 2015a, Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, <http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/> [10.09.2015]

BMJV, 2015b, Interview promedia: "Keine fundamentalistische Debatte mehr",
http://www.bmjv.de/SharedDocs/Interviews/DE/2015/Online/20150330_promedia_Urheberrecht.html?nn=2708420 [10.09.2015]

BMWi – Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, 2014, Kultur- und Kreativwirtschaft, <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Wirtschaft/Branchenfokus/kultur-kreativwirtschaft,did=626448.html> [10.09.2015]

BMWi, 2008, Die volkswirtschaftliche Bedeutung geistigen Eigentums und dessen Schutzes mit Fokus auf den Mittelstand, Forschungsbericht Nr. 579, Berlin

bpb – Bundeszentrale für politische Bildung, 2015, Dossier Urheberrecht,
<http://www.bpb.de/gesellschaft/medien/urheberrecht/> [10.09.2015]

Clement Reiner / Schreiber, Dirk, 2013, Internet-Ökonomie, Grundlagen und Fallbeispiele einer vernetzten Wirtschaft, Heidelberg

Deterding, Sebastian / **Otto**, Philipp, 2008, Urheberrecht und Copyright – Vergleich zweier ungleicher Brüder,
<http://www.bpb.de/gesellschaft/medien/urheberrecht/63355/urheberrecht-und-copyright> [10.09.2015]

Deutscher Bundestag, 2011, Dritter Zwischenbericht der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“: Urheberrecht,
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/078/1707899.pdf> [10.09.2015]

Dobusch, Leonhard, 2014, EU Kommission legt Bericht zur Urheberrechtskonsultation vor, <https://netzpolitik.org/2014/eu-kommission-legt-bericht-zur-urheberrechtskonsultation-vor/> [15.10.2015]

Durantaye, Katharina de la, 2014, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, Ort?

EU Kommission, 2015a, Mitteilung der Kommission an das europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa, Brüssel

EU Kommission, 2015b, Why we need a Digital Single Market, Factsheet, http://ec.europa.eu/priorities/digital-single-market/docs/dsm-factsheet_en.pdf [9.10.2015]

EU Kommission, 2015c, Flash Eurobarometer: Grenzüberschreitender Zugriff auf Online-Inhalte, <http://ec.europa.eu/COMMFrontOffice/PublicOpinion/index.cfm/Survey/getSurveyDetail/instruments/FLASH/surveyKy/2059> [16.11.2015]

EU Kommission, 2015d, Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions, Towards a modern, more European copyright framework, Brüssel

EU Kommission, 2014, Report on the responses to the Public Consultation on the Review of the EU Copyright Rules, http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/2013/copyright-rules/docs/consultation-document_en.pdf [15.10.2015]

EU Parlament, 2015a, Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte, <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2015-0273+0+DOC+PDF+V0//DE> [4.09.2015]

EU Parlament, 2015b, Urheberrechtsreform: Kulturelle Vielfalt fördern, den Zugang sicherstellen, <http://www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/content/20150703IPR73903/html/Urheberrechtsreform-Kulturelle-Vielfalt-f%C3%B6rdern-den-Zugang-sicherstellen> [4.09.2015]

EU – Europäische Union, 2007, Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht ("Rom II"). Kapitel II - Unerlaubte Handlungen (Art. 4-9), <https://dejure.org/gesetze/Rom-II-VO/8.html> [9.10.2015]

Eurostat, 2014, Community Survey on ICT usage in households and by individuals, http://ec.europa.eu/eurostat/cache/metadata/DE/isoc_bde15c_esms.htm [25.11.2015]

FAZ, 2015, Gesperre Videos im Internet - Oettinger gegen schnelles Ende von Geoblocking, <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/netzwirtschaft/oettinger-gegen-schnelles-ende-von-geoblocking-13512507.html> [10.09.2015]

EuGH – Gerichtshof der Europäischen Union, 2014, Urteil in der Rechtssache C-466/12: Der Inhaber einer Internetseite darf ohne Erlaubnis der Urheberrechtinhaber über Hyperlinks auf geschützte Werke verweisen, die auf einer anderen Seite frei zugänglich sind, <http://docs.dpaq.de/6432-cp140020de.pdf> [9.10.2015]

GfK – Gesellschaft für Konsumforschung, 2013, Studie zur digitalen Content-Nutzung (DCN-Studie) 2013, http://www.musikindustrie.de/fileadmin/news/publikationen/DCN-Studie_2013_Vollversion_Final.pdf [1.09.2015]

Handke, Christian / **Girard**, Yann / **Matte**, Anselm, 2015, Fördert das Urheberrecht Innovation? Eine empirische Untersuchung, Studien zum deutschen Innovationssystem, Nr. 16-2015, DIW Econ, Berlin

Handke, Christian, 2012, Digital Copying and the Supply of Sound Recordings, in: Information Economics and Policy, 24. Jg., Nr. 1, S. 15–29

Hargreaves, Ian, 2011, Opportunity - A Review of Intellectual Property and Growth, https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/32563/ipreview-finalreport.pdf [9.09.2015]

Hoeren, Thomas / **Jakopp**, Sebastian, 2014, Der Erschöpfungsgrundsatz im digitalen Umfeld – Notwendigkeit eines binnenmarktkonformen Verständnisses, <https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0ahUKEwjdGp6RoNHJAhXOhoKHQb0BMcQFggcMAA&url=http%3A%2F%2Fwww.uni-muenster.de%2FJura.itm%2Fhoeren%2Fveroeffentlichungen%2FEersch%25C3%25B6pfungsgrundsatz.pdf&usg=AFQjCNGGJJpcgsmJTAfmngpat0J6PLd4IMA&bvm=bv.109395566,d.d2s&cad=rja> [9.10.2015]

Krempf, Stefan, 2015, Neues europäisches Urheberrecht: Google-Steuer, besserer Urheberschutz, EU-weite Panoramafreiheit?, <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Neues-europaeisches-Urheberrecht-Google-Steuer-besserer-Urheberschutz-EU-weite-Panoramafreiheit-3038357.html> [11.12.2015]

Kreutzer, Till, 2015, Weiterveräußerungsfähigkeit von digitalen Gütern, http://www.verbraucherportal-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/MLR.Verbraucherportal/Dokumente/Dokumente%20pdfs/Verbraucherschutz/Urheberrecht/15_10_20%20Studie%20Weiterver%20u%20Ferungsf%20A4higkeit%20von%20digitalen%20G%20BCtern_Dr.%20Till%20Kreutzer.pdf [28.10.2015]

Linde, Frank, 2009, Ökonomische Besonderheiten von Informationsgütern, in: Keuper, Frank/Neumann, Fritz (Hrsg.), Wissens- und Informationsmanagement. Strategie – Organisation – Prozesse, Wiesbaden, S. 291–320

Lischka, Konrad, 2014, Urheberrecht: Europäischer Gerichtshof entscheidet fürs freie Verlinken, <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/urheberrecht-europaeischer-gerichtshof-erlaubt-direktlinks-a-953229.html> [27.10.2015]

Musikindustrie, 2015, Musikindustrie in Zahlen 2014 – Umsatz, <http://www.musikindustrie.de/jahrbuch-2014-umsatz/> [9.10.2015]

Peters, Ralf, 2010, Internet-Ökonomie, Heidelberg

Shapiro, Carl / **Varian**, Hal R., 2003, The Information Economy, in: Hand, John R.M. / Lev, Baruch (Hrsg.), Intangible Assets. Values, Measures, and Risks, New York, S. 48–62

Süddeutsche Zeitung (SZ), 2015, Oettinger will Geoblocking in Europa abschaffen, <http://www.sueddeutsche.de/digital/digitalisierung-eu-kommission-will-geoblocking-in-europa-abschaffen-1.2774744> [09.12.2015]

Usedsoft, 2015, Erschöpfungsgrundsatz im Urheberrecht, <https://www.usedsoft.com/de/gebrauchte-software/usedsoft-wiki/glossar/lizenzrecht/erschoeffungsgrundsatz-im-urheberrecht/> [27.10.2015]

Waldfoegel, 2012, Copyright research in the digital age: Moving from piracy to the supply of new products, in: The American Economic Review, 102. Jg., Nr. 3, S. 337–342

Wengenroth, David, 2014, Der Streit ums E-Book und seine Erschöpfung, http://www.buchreport.de/nachrichten/verlage/verlage_nachricht/datum/2014/10/28/der-streit-ums-e-book-und-seine-erschoeffung.htm [9.10.2015]